

TOP 12:

Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz)

Drucksache: 897/08

Mit dem Gesetz werden verschiedene Abläufe im Steuerrecht von papierbasierten Verfahren auf elektronische Verfahren umgestellt. Dies betrifft zunächst die Steuererklärungen der Unternehmen, die Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen, und die Anzeige über die Aufnahme der Erwerbstätigkeit. Den Steuerpflichtigen sollen bestimmte, dem Finanzamt bisher auf Papierbasis vorzulegende Belege und Unterlagen künftig elektronisch bereitgestellt werden.

Außerdem enthält das Gesetz weitere Maßnahmen zur gezielten Vereinfachung und Entbürokratisierung des Besteuerungsverfahrens, unter anderem die Möglichkeit, Außenprüfungen von Finanzverwaltung und Rentenversicherungsträgern zeitgleich durchzuführen. Die Anhebung der Schwellenwerte insbesondere für monatlich abzugebende Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen soll die Anzahl der Bearbeitungsfälle verringern.

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf beschlossen (BR-Drs. 547/08 (Beschluss)), aus der die meisten Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt wurden.

So wurde eine ursprünglich vorgesehene Stichtagsregelung für den Einsatz der elektronischen Steuererklärung durch eine Verordnungsermächtigung an den Bundesminister der Finanzen ersetzt, um flexibel auf die unterschiedlichen technischen Entwicklungen reagieren zu können.

Zur Einführung des elektronischen Übermittlungsverfahrens hatte der Bundesrat vorgeschlagen, dass die Finanzämter nur auf Antrag von einer elektronischen Antragstellung absehen können, auch dies ist nun so vorgesehen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 und Artikel 108 Abs. 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.

